

**7. Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Rentweinsdorf für den Gemeindeteil Salmsdorf  
vom 05. Mai 1999**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Rentweinsdorf eine

**7. Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Rentweinsdorf für den Gemeindeteil Salmsdorf vom 05. Mai 1999**

**§ 1**

**§ 9a** erhält folgende Fassung:

**„§ 9a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn- bzw. dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt:
- a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:
    - bis 5 m<sup>3</sup>/h                              36,00 €/Jahr
    - bis 10 m<sup>3</sup>/h                              54,00 €/Jahr
    - für Verbundzähler                      360,00 €/Jahr
  - b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:
    - bis 4,00 m<sup>3</sup>/h                              36,00 €/Jahr
    - bis 10,00 m<sup>3</sup>/h                            54,00 €/Jahr
    - Verbundzähler                            360,00 €/Jahr

**§ 2**

**§ 10 Abs. 1 Satz 2** (Einleitungsgebühr) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt **3,00 €** pro Kubikmeter Abwasser.

### § 3

§ 14 (Gebührensschuldner) erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4

§ 16 (Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner) erhält folgende Fassung:

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rentweinsdorf, 09. November 2016  
Markt Rentweinsdorf

Willi Sendelbeck  
Erster Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 09. November 2016 in der Gemeindeganzlei Rentweinsdorf und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.

(Angebracht am 10. November 2016; abgenommen am 09. Dezember 2016)

Ebern/Rentweinsdorf, 10. November 2016  
Markt Rentweinsdorf

Willi Sendelbeck  
1. Bürgermeister